



### 1. Allgemeines

1.1. Die Schule kann klassenweise oder jahrgangweise Exkursionen (eintägig) oder Studienfahrten (mehrtägig) organisieren. Voraussetzung ist jeweils die Genehmigung der Schulleitung.

1.2. Zweck von Exkursionen und Studienfahrten:

Exkursionen haben in erster Linie unterrichtsunterstützenden Charakter (Besuch von Kunst- bzw. technologischen Ausstellungen, fremdsprachiges Kino usw.).

Mehrtägige Studienfahrten dienen vor allem der Vertiefung von im Unterricht behandelten Themen sowie der Bildung bzw. Stärkung des Gefühls der Zusammengehörigkeit unter den Schülern und zwischen Schülern und begleitenden Lehrern, insbesondere dem Klassenlehrer.

1.3. Teilnahme:

Sämtliche von der Schule organisierte Reisen gelten als Schulveranstaltungen. Grundsätzlich sollen alle Schüler der betreffenden Klasse teilnehmen.

Alle außerhalb des Schulgeländes stattfindenden Unterrichtsveranstaltungen (auch eintägige) werden den Eltern schriftlich unter Mitteilung der entstehenden Kosten angekündigt.

Im Fall von mehrtägigen Studienfahrten müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Können Schüler ausnahmsweise nicht teilnehmen, ist dies dem Klassenlehrer schriftlich zu begründen. Nichtteilnehmende Schüler besuchen den Unterricht einer anderen Klasse.

1.4. Versicherungen:

Wie bei allen Schulveranstaltungen sind die Teilnehmer unfall- und haftpflichtversichert. Weitere Versicherungen werden von der Schule nicht getragen. Sie sind bei der Vorbereitung individuell oder kollektiv abzuschließen.

1.5. Kosten:

Eine Studienfahrt kann nur dann genehmigt werden, wenn alle Teilnehmer bereit und in der Lage sind, die entsprechenden Kosten zu tragen.

Insgesamt gilt, dass die Kosten so niedrig wie möglich zu halten sind, d.h. beispielsweise preiswerte, schülergemäße Unterkünfte zu wählen und alle möglichen Vergünstigungen aus öffentlicher und privater Hand in Anspruch zu nehmen sind.

Eltern von Schülern, denen die Teilnahme aus finanziellen Gründen unmöglich wäre, können einen Zuschuss beantragen. Der Antrag ist an die Schulbeihilfekommission zu richten.

1.6. Leitung – Weisungsbefugnis – Aufsicht:

Grundsätzlich ist der Klassenlehrer der Leiter der Studienfahrt. Ausnahmen genehmigt der Schulleiter in begründeten Einzelfällen. Er legt im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer weitere Begleitpersonen fest.

Pro 20 teilnehmende Schüler sollte mindestens eine Aufsichtsperson mitfahren.

Der Leiter der Studienfahrt kann während der Fahrt, aber auch für die Zeit nach der Rückkehr Disziplinaußerungen anordnen. In extremen Fällen kann der Schüler auf Kosten der Erziehungsberechtigten zurückgeschickt werden, bzw. bei entsprechend negativem Verhalten in der Vorbereitungszeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

#### 1.7. Vorbereitung:

Die Studienfahrt ist von Schülern und Lehrern sorgfältig vorzubereiten. Eine breite Beteiligung der Schüler an den Vorbereitungen gehört mit zum Zweck der Studienfahrt. Die planmäßige Unterrichtsarbeit darf dadurch allerdings nicht übermäßig belastet werden.

Erwerbstätigkeiten innerhalb der Schule zwecks Mitfinanzierung der Reise seitens der Schüler sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Schulleiter zulässig.

#### 1.8. Unterkunft:

Die Unterkunft soll möglichst preisgünstig sein und die Aufsicht - insbesondere für die Schlafräume – muss gewährleistet sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen insbesondere Jugendhotels bzw. Jugendherbergen, Familienunterkünfte u.a. In jedem Fall müssen die verantwortlichen Begleiter in derselben Unterkunft übernachten, ausgenommen bei Familienunterkünften.

#### 1.9. Berichterstattung und Kostenabrechnung:

Es ist wünschenswert, dass bebilderte Erfahrungsberichte (auch von Schülern verfasste) veröffentlicht werden (Homepage, Jahrbuch).

Die Kostenabrechnung erfolgt über die Geschäftsführung.

## **2. Besonderer Teil**

### 2.1. Studienfahrt in der Jahrgangsstufe 6

Ziel dieser Fahrt ist die Auseinandersetzung mit Fragen des Naturschutzes.

### 2.2. Studienfahrt in der Jahrgangsstufe 7

Ein einwöchiger Skikurs innerhalb Spaniens (möglichst im Februar, unmittelbar nach Ausgabe der Halbjahreszeugnisse) findet für die Jahrgangsstufe 7 statt. Das Ziel wird vom Leiter der Studienfahrt im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Klassenlehrern festgelegt.

Darüber hinaus können weitere Alternativen mit ökologischem bzw. sportlichem Schwerpunkt realisiert werden.

### 2.3. Schüleraustausch der Klasse 8e

Für die Klasse 8e erfolgt ein zweiwöchiger Deutschlandaufenthalt, um den nicht muttersprachlich deutschen Schülern ein intensives Erlebnis der deutschen Umgebung zu vermitteln. Die Betreuung erfolgt durch eine Partnerschule in Deutschland (Schulbesuche, Unterbringung in Familien).



### 2.4. Studienfahrt in Jahrgangsstufe 9

In der Jahrgangsstufe 9 können aufgrund der Neuzusammensetzung der Klassen Fahrten von einer Dauer von bis zu drei Unterrichtstagen durchgeführt werden. Die Klassenfahrt findet innerhalb Spaniens statt.

### 2.5. Studienfahrt in der Jahrgangsstufe 11

Allgemeine Vorgaben für die Planung:

Die Studienfahrt findet unter einer spezifischen Themenstellung statt.

Sie dauert nicht länger als eine Unterrichtswoche (ggfs. einschließlich zweier Wochenenden). Die Rückreise muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Unterrichtswoche in keinem Fall überschritten wird. Zu Beginn des 2. Halbjahres der 10. Klasse sollten erste Projekte vorgelegt und diskutiert werden. Nur konkrete Vorschläge mit einer realistischen Kostenschätzung, geeigneten Unterkünften usw. sollen zur Diskussion gestellt werden.

Die Fahrt sollte möglichst spät am Ende der Jahrgangsstufe 11 erfolgen.

Bis Mitte Dezember sind der Schulleitung detaillierte Projekte, insbesondere ausführliche Kostenvoranschläge, zur Genehmigung vorzulegen. Danach werden sie den Eltern vorgestellt.

Diese Regelung ersetzt die Fassung vom 1.5.1994 und tritt mit Wirkung vom 04.05.2009 in Kraft.